

KONZEPTIONELLE STREITFRAGEN IN DER JÜNGSTEN UNGARISCHEN PRIVATRECHTSKODIFIKATION*

Lajos VÉKÁS

Eötvös Loránd Universität

Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften

1. Professor János Zlinszky war Mitglied der neunköpfigen Kodifikationskommission die zwischen 1998 und 2007 und dann – nach einer Zwangspause – zwischen 2010 und 2012 die Ausarbeitung des neuen ungarischen Zivilgesetzbuchs (im Folgenden: ZGB) fachlich betreut hat. In diesem Gremium, wo philosophische, rechtspolitische, verfassungsrechtliche, redaktionelle und wichtige rechtsdogmatische Themen diskutiert wurden, konnte er seinen einmaligen wissenschaftlichen Fundus und seine große praktische Erfahrung im Interesse der erfolgreichen Kodifikation voll entfalten. Von den in der Kodifikationskommission erörterten grundlegenden konzeptionellen Fragen sollen folgende als Beispiele erwähnt werden:

- der Schutz des menschlichen Lebens und die privatrechtliche Rechtsfähigkeit;
- die rechtliche Auffassung der Familie heute;
- das Verhältnis einer mitgliedstaatlichen Kodifikation zu der europäischen Privatrechtsentwicklung;
- die Frage der monistischen oder dualistischen Kodifikation;
- die Tragweite und der innere Aufbau des Gesetzbuchs.

Von den vielen Problemen mit denen die Kodifikationskommission konfrontiert war und zu deren Lösung Professor Zlinszky sehr viel beigetragen hat, können hier nur zwei Themen näher behandelt werden:

- die Frage der monistischen oder dualistischen Kodifikation?
- Integration des europäischen Verbrauchervertragsrechts?

* Eine redigierte Fassung des Vortragstexts.

2.1. Bei der Ausarbeitung der Konzeption zum neuen ZGB ist erneut die Diskussion darüber entflammt, ob der Gesetzgeber dem *monistischen* oder dem *dualistischen* Prinzip der Privatrechtskodifikation folgen sollte. Mit anderen Worten ausgedrückt, stellte sich die Frage, ob das Handelsprivatrecht, vor allem die sogenannten Handelsverträge, als Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, oder in einem eigenständigen Handelsgesetz (oder – wie vor zehn Jahren in Österreich – in einem Unternehmensgesetz¹) geregelt werden sollten.

Ungarn hat im 19. Jahrhundert den damals üblichen letzteren Weg eingeschlagen. Das Handelsgesetz (*Kereskedelmi törvény*) von 1875 hat – dem ADHGB folgend – einen Kaufmannsbegriff formuliert, die Handelsgeschäfte und die Handelsgesellschaften aus dem Gewohnheitsprivatrecht herausgetrennt und damit ein eigenständiges Handelsprivatrecht geschaffen. Es ist nicht verwunderlich, dass nach den großen gesellschaftlichen Veränderungen nach 1990 und der Wiedereinführung der Marktwirtschaft einige Juristen reflexartig eine ähnliche Kodifikation verlangten.² Diese Meinung hatte natürlich auch nostalgische Gründe. Sie war außerdem nicht frei vom Einfluss des sozialistischen Wirtschaftsrechts und wurde von der ein Jahrhundert andauernden (allerdings Jahrzehnte in einem „Dornröschenschlaf“ ruhenden) Wirkung³ des Handelsgesetzes von 1875 gestärkt. Für diese Lösung sprach auch der Umstand, dass die im Wirtschaftsleben wichtigen Verträge nicht oder nur ungenügend geregelt waren und 1988 das Gesellschaftsrecht außerhalb des ZGB kodifiziert worden ist. Nach der Ansicht einiger Autoren sollte daher das Handelsprivatrecht nicht mit einbezogen, sondern getrennt kodifiziert

¹ Handelsrechts-Änderungsgesetz (NR: GP XXII RV 1058 AB 1078 S. 122. BR: AB 7388 S. 725.), BGBl., Teil I. – 27. Oktober 2005 – Nr. 120. Siehe dazu Martin SCHAUER: Zur Reform des österreichischen Handelsrechts – *Kastners* Vorschläge und die heutige Perspektive. *GesRZ*, 2003. 3–8.; DERSELBE: Grundzüge der geplanten Handelsrechtsreform. *ecolex*, 2004. 4–8.; DERSELBE: Das Sondervertragsrecht der Unternehmer im UGB. *JBl*, 126, (2004) 23–31.; DERSELBE: Handelsrechtsreform: Die Neuerungen im Vierten und Fünften Buch. *ÖJZ*, 2006. 64–79. In der deutschen Rechtswissenschaft hat Karsten SCHMIDT die Theorie des „Außenprivatrechts der Unternehmen“ ausgearbeitet, welches das bisherige Handelsrecht ersetzen sollte: *Das HGB und die Gegenwartsaufgaben des Handelsrechts*. Heidelberg, 1993.; DERSELBE: *Handelsrecht*. 5 Köln, 1999. § 3, 47ff. Zu den gegensätzlichen Meinungen in der deutschen Literatur und zur Reaktion des Gesetzgebers in der Reform des HGBm (HRefG: Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, v. 22.6.1998, BGBl. I, 1474–1484.) siehe: Jürgen TREBER: Der Kaufmann als Rechtsbegriff im Handels- und Verbraucherrecht. *AcP*, 199, (1999) 525–590.

² So etwa Péter BÁRDOS: A kereskedelmi jog alapjairól. *Gazdaság és Jog*, 4., (1996) 13–17. Der Streit um ein eigenständiges Handelsrecht (Unternehmensrecht) ist auch im Zusammenhang mit anderen Themen geführt worden, siehe dazu László KECSKÉS: A civilisztikai és gazdasági jogalkotás irányairól (Über die verschiedenen Richtungen der zivil- und wirtschaftsrechtlichen Kodifikation). *Magyar Jog*, XXXVIII., (1991) 199–204 (202ff); Tamás SÁRKÖZY: A társasági törvény felülvizsgálatáról (Über die Novellierung des Gesetzes über Handelsgesellschaften). *Magyar Jog*, XXXVIII., (1991) 416–418. (417f) Den entgegen gesetzten Standpunkt, mit Beispielen aus dem Ausland, siehe: Éva DOMJÁN: A polgári jog és a kereskedelmi jog szerkezetéről (Über die Struktur des Privat- und des Handelsrechts). *Magyar Jog*, XXXVIII., (1991) 751–755., sowie Lajos VÉKÁS: Szükség van-e kereskedelmi magánjogra? (Ist ein Handelsprivatrecht separat zu kodifizieren?) *Magyar Jog*, XLV., (1998) 705–714.

³ Viele Teile des Handelsgesetzbuchs von 1875 sind – allerdings größtenteils nur formell – auch während der sozialistischen Periode in Kraft geblieben.

werden. Dementsprechend wurde auch ein „Unternehmensgesetzbuch“ als eine modernisierte Fassung der handelsrechtlichen Gesetzgebung vorgeschlagen.⁴

Nach teils heftigen Diskussionen in der Kodifikationskommission hat sich letztendlich eindeutig die Konzeption einer monistischen Kodifikation gegen ein separates Handelsgesetzbuch (mit Regeln über die Handelsverträge) durchgesetzt.⁵ Das gesamte Vertragsrecht mit allgemeinen Regeln und den typischen Handelsverträgen ist demnach Regelungsgegenstand einer einheitlichen Privatrechtskodifikation geworden. Für diese Lösung sprachen sowohl die historischen Erfahrungen als auch die Lehren der Rechtsvergleichung.⁶

2.2. Als erste von den modernen Kodifikationen hat das schweizerische Obligationenrecht von 1881 (OR) die Trennung von Privatrecht und Handelsrecht aufgegeben. Die Idee des *code unique* stammte von Walther *Munzinger*, dem Schöpfer des Entwurfs des OR. Wie den im Jahre 2000 veröffentlichten Materialien zum schweizerischen Handels- und Obligationenrecht⁷ zu entnehmen ist, wollte man auch in der Schweiz zuerst lediglich ein Handelsgesetzbuch schaffen. Dieses Kodifikationsprojekt wurde jedoch bald auf das gesamte Obligationenrecht ausgedehnt und zwar, anders als in Deutschland, „nicht als ein Zusatzprogramm“, sondern „von Anbeginn als eine Ausweitung des bereits laufenden Vorhabens auf eine beide Rechtsgebiete vereinigende Kodifikation“.⁸ Ausschlaggebend war bei dieser Lösung Munzingers Gutachten von 1862. Er ging von der folgenden These aus: „Rein theoretisch aufgefasst ist die Ablösung des Handelsrechts vom allgemeinen Civilrecht ungerechtfertigt.“ Es wird „weder dem Nationalökonomem noch dem Juristen je gelingen, Handelsrecht und Civilrecht theoretisch exakt voneinander auszuscheiden“. 1871 hatte Munzinger in diesem Sinne seinen Entwurf zu einem „Schweizerischen Obligationenrecht“ vorgelegt, also Jahre vor der Verfassungsrevision von 1874, die

⁴ Zur Konzeption eines „Unternehmensprivatrechtsrecht“ in Ungarn siehe Tamás SÁRKÖZY: A Kereskedelmi Törvény esetleges koncepciója (Eine mögliche Konzeption zu einem Handelsgesetzbuch). *Gazdaság és Jog*, 7., (1999) 3–6.

⁵ Regierungsbeschluss Nr. 1003/2003 von 25. Januar 2003, 798 f.

⁶ Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Analyse des eigenständigen Handelsrechts siehe bei Peter RAISCH: *Die Abgrenzung des Handelsrechts vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem des 19. Jahrhunderts*. Stuttgart, 1962; DERSELBE: *Geschichtliche Voraussetzungen, dogmatische Grundlagen und Sinnwandlung des Handelsrechts*. Karlsruhe, 1965; Wolfram MÜLLER-FREIENFELS: *Zur „Selbstständigkeit“ des Handelsrechts. Festschrift für Ernst von Caemmerer*. München, 1978. 583–621. Es ist hier zu erwähnen, dass es auch im „Hochkonjunktur“ der selbständigen Handelsgesetze Ausnahmen gab: der *Codice civile* des Herzogtums von Parma, Piacenza und Guastalla vom Jahre 1820 und genauso der *Codice civile* von Modena vom Jahre 1851 dem monistischen Konzept gefolgt sind. Vgl. dazu Gábor HAMZA: *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn*. Budapest, Andrassy Schriftenreihe, 2003. 192.

⁷ Urs FASEL (Hrsg.): *Handels- und obligationenrechtliche Materialien*. Bern–Stuttgart–Wien, 2000. Vgl. dazu Eugen BUCHER: Die Entwicklung des deutschen Schuldrechts im 19. Jahrhundert und die Schweiz. *ZEuP* 11., (2003) 353–374.

⁸ BUCHER a.a.O. 356.

eine Bundeskompetenz für Privatrechtssetzung geschaffen hat.⁹ Die bis heute weit vertretene Ansicht, die durch die Verfassungsbestimmung von 1874 ermöglichte Bundesgesetzgebungszuständigkeit hätte in der Schweiz zu einem monistischen System geführt,¹⁰ ist also zu korrigieren. Mit berechtigtem Stolz stellt Eugen Bucher fest, dass diese „Novität“, die „lange Zeit eine helvetische Besonderheit blieb“ und „in der Schweiz seit Munzinger selbstverständlich ist“, „niemals irgendwelche Nachteile hat erkennen lassen“.¹¹

Ganz im Sinne Munzingers argumentierte zwanzig Jahre später der herausragende ungarische Rechtsgelehrte, Béni Grossschmid.¹² Er hat 1884 aus dem Beispiel des schweizerischen Obligationenrechts die Lehre gezogen und darauf hingewiesen, dass es für die Trennung des Handelsrechts vom übrigen Privatrecht keine solchen Gründe gebe, die unbedingt mit der Natur des Handels oder des Handelsrechts zusammenhängen. Deshalb könne man bei einer solchen Trennung nicht von inneren, absoluten, sondern nur von äußeren, relativen, konkreten und historischen Gründen sprechen.¹³ Die Abgrenzung des Handelsrechts vom übrigen Privatrecht beruhe auf einem gewissen Positivismus und sei willkürlich. Daraus folge, dass in der Praxis ähnliche Sachverhalte zum Teil zu sehr verschiedenen Rechtsgebieten gehörten, nämlich einerseits zum Handelsrecht, andererseits zum „normalen Privatrecht“, wobei im Einzelfall die Abgrenzung zwischen beiden Gebieten ziemlich schwierig sei. All dies gefährde die Rechtssicherheit.¹⁴ Grossschmids Meinung nach gebe es keine Hindernisse für den Wege einer Vereinheitlichung der beiden Rechtsgebiete, falls man solche Regeln schaffen würde, die auch den Ansprüchen des Handelsverkehrs entsprächen.¹⁵

2.3. Das 20. Jahrhundert zeigte eindeutig den Prozess der Zurückdrängung der eigenständigen handelsrechtlichen Kodifikationen und der Integration handelsrechtlicher Regelungen in das allgemeine Privatrecht. Die ehemals separaten Handelsgesetzbücher wurden in Italien in den *Codice civile* (1940/1942)¹⁶ und zuletzt

⁹ FASEL a.a.O. 17–71, (25). *Munzinger* wollte sogar seinen Standpunkt auch mit der – in der Wirklichkeit nicht existierenden – identischen deutschen Auffassung „untermauern“: Ibid. 30.; vgl. BUCHER a.a.O. 362 ff.

¹⁰ Siehe etwa zuletzt Martin SCHAUER: Integration des Handels- und Unternehmensrechts in das ABGB? In: FISCHER-CZERMAK–HOPF–SCHAUER (Hrsg.): *Das ABGB auf dem Weg in das 3. Jahrtausend*. Wien, 2003. 137–156 (148); vgl. BUCHER a.a.O. 356.

¹¹ BUCHER a.a.O. 364.

¹² Sein Neffe, der weltberühmte ungarische Schriftsteller, hat die Persönlichkeit von Grossschmid in einem literarischen Porträt verewigt. Siehe Sándor MÁRAI: *Bekenntnisse eines Bürgers*. Berlin/Sankt Petersburg: 1999, Kapitel 2.

¹³ Béni GROSSCHMID: A kereskedelmi jognak különválásáról (Über die Verselbstständigung des Handelsrechts). In: *Magánjogi tanulmányok*. Budapest, 1901. 719–725, (723).

¹⁴ Ibid. 724.

¹⁵ Ibid. 725.

¹⁶ Mario ROTONDI: Entstehung und Niedergang des autonomen Handelsrechts in Italien. *AcP*, 167, (1967) 29–63.; DERSELBE: L' unification du droit des obligations civiles et commerciales en Italie. *Rev. trim. dr. civ.*, 67, (1968) 1–24.

in den Niederlanden in das *Burgerlijk Wetboek* vom Jahre 1992¹⁷ integriert. Auch die neuesten Entwicklungen des Handelsrechts in Deutschland und Frankreich machen deutlich, dass der Inhalt der klassischen Handelsgesetzbücher zusammengeschrumpft ist, bzw. mit neuen Materien ergänzt wird. So wurde beispielsweise das deutsche HGB mit dem Bilanzrecht „aufgefrischt“. Diese Entwicklungen beweisen, dass solange die Rechtsgeschäfte im Unternehmensbereich im „allgemeinen“ Privatrecht geregelt werden können, es keinen Grund für ein Sonderprivatrecht für Kaufleute/Unternehmer gibt.

Aus den neuen Mitgliedstaaten haben sich nur die damalige Tschechoslowakei (Handelsgesetz von 1991¹⁸) und Bulgarien (HGB in drei Teilen: 1991, 1994, 1996) für eine umfangreiche, auch das gesamte Vertragsrecht beinhaltende Handelsrechtsgesetzgebung entschieden. Im bulgarischen Handelsgesetzbuch regelt der dritte Teil (vom 27. September 1996) das Vertragsrecht: allgemeine Bestimmungen für den Vertrag (Artt. 286–317) und die wichtigsten Handelsverträge (Artt. 318–599).¹⁹ Das tschechoslowakische Handelsgesetz gilt heute nur in der Slowakei und enthält allgemeine Vertragsregeln und Vorschriften für die einzelnen Handelsvertragstypen.²⁰ In Tschechien ist am 1-sten Januar 2014 ein monistisch konzipiertes neues bürgerliches Gesetzbuch in Kraft getreten²¹ und das tschechoslowakische Handelsgesetz ist gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.²² Das Handelsgesetz Estlands von 1995 enthält die grundlegenden Vorschriften für das Einzelunternehmen und die Handelsgesellschaften sowie das Handelsregister,

¹⁷ Das Buch 4 (Erbrecht) ist am 1-sten Januar 2003, das Buch 10 (Internationales Privatrecht) ist am 1-sten Januar 2012 in Kraft getreten.

¹⁸ Gesetz Nr. 513/1991 SIG, in der Fassung des Gesetzes Nr. 370/2000. Kritisch dazu Anton KANDA: Zur Rekodifizierung des tschechischen Privatrechts. *WiRO*, 12,(1997) 441–443. Věrný spricht dagegen über eine „in Tschechien schon traditionelle dualistische Konzeption“: Arsène VERNY: Die Entwicklung des Zivilrechts in der Tschechischen Republik. In: Norbert HORN (Hrsg.): *Die Neugestaltung des Privatrechts in Mittelosteuropa und Osteuropa (Polen, Russland, Tschechien, Ungarn)*. München, 2002. 106 f.

¹⁹ Handelskauf (Artt. 318–341), Leasingvertrag (Artt. 342–347), Kommissionsvertrag (Artt. 348–360), Speditionsvertrag (Artt. 361–366), Beförderungsvertrag (Artt. 367–379), Versicherungsvertrag (Artt. 380–418), Bankgeschäfte (Artt. 419–454) sowie Wechsel (Artt. 455–538), Scheck (Artt. 539–562) und Lizenzvertrag (Artt. 587–599). Siehe: WOS, III/2: Bulgarien (I.), IV. 2a, Seite 1–84. Das bulgarische Handelsgesetzbuch werden im Ersten Teil (1991) die Kaufleute und die Handelsgesellschaften, im Zweiten Teil (1994) das Insolvenz- und Konkursrecht geregelt. Vgl. hierzu Stoyan STALEV: Transformation der Rechts- und Wirtschaftsordnung Bulgariens. *ZEuP*, 4, (1996) 444–451(447f.).

²⁰ Es gibt allgemeine Regeln (§§ 261–408) sowie besondere Vorschriften für Warenkauf und ähnliche Verträge, Darlehen, Lizenzvertrag, Lagervertrag, Aufbewahrung, Werkvertrag, Auftrag, Kommission, Beförderungs- und Frachtvertrag, Handelsvertretervertrag, Bankverträge usw. (§§ 409–755).

²¹ Gesetz 89/2012 Sb. vom 3.2.2012. Siehe dazu Jan HURDIK: Das Konzept des Entwurfes zu einem neuen tschechischen ZGB. In: Rudolf WELSER (Hrsg.): *Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa*. 2008. 15.; Luboš TICHÝ: Stand und Entwicklung des Privatrechts in der Tschechischen Republik. In: *Ibid.* 23.

²² Zur ähnlichen Auffassung in der Slowakei siehe Ján LAZAR: Kodifikation und Europäisierung des slowakischen Privatrechts. In: FISCHER-CZERMAK-HOPF-SCHAUER (Hrsg.) a.a.O. 229–231, (229 f.).

nicht hingegen ein Sondervertragsrecht für Kaufleute oder Unternehmer.²³ Ähnlich ist das Litauische bürgerliche Gesetzbuch von 2000 (wie seine Vorbilder aus Italien und den Niederlanden) dem monistischen Prinzip gefolgt und hat dem Handelsgesetz von 1995 nur wenig Raum für vertragsrechtliche Bestimmungen übrig gelassen.²⁴ In Polen, genauso wie in Ungarn, wurde die strukturelle und zum Teil auch die inhaltliche Einheit des Vertragsrechts auch vor 1990 erhalten und – im Gegensatz zu der ehemaligen Tschechoslowakei und der ehemaligen DDR – das „sozialistische Wirtschaftsrecht“ nicht separat kodifiziert. In Polen ist nach der Wende zuerst als eine Übergangslösung teilweise das Handelsgesetzbuch vom Jahre 1934 wieder belebt worden. In dessen Fassung wurden jedoch die Handelsgeschäfte nur in einem einzigen Artikel (Art. 531) behandelt. Von diesem mehrfach geänderten Gesetzbuch waren also praktisch nur noch die Vorschriften zu den Handelsgesellschaften in Kraft. Als 2001 ein neues Gesetz über das Gesellschaftsrecht in Kraft trat, wurde das alte Handelsgesetzbuch – wie eine Hülle ohne Inhalt – vollständig außer Kraft gesetzt.²⁵ Es ist hier noch zu erwähnen, dass auch die russische Privatrechtskodifikation in den 1990-er Jahren dem monistischen Prinzip gefolgt ist.²⁶ Insgesamt kann festgehalten werden, dass die neuen Privatrechtskodifikationen Mittel- und Osteuropas und des Baltikum eher in die Richtung der monistischen Kodifikationsstruktur gehen und vor allem eine Verdoppelung der Regelung im Vertragsrecht vermeiden wollen.

2.4. Für ein integriertes Vertragsrecht sprechen auch die Entwicklungen im Verbraucherprivatrecht. Verbraucherverträge sind gleichzeitig auch Unternehmerverträge. Nach der Auffassung von Stefan Grundmann etwa könnten die Verbraucherverträge als einseitige Unternehmerverträge qualifiziert werden.²⁷ Auf der anderen Seite sind in einigen traditionellen Handelsverträgen, wie beispielsweise in Transportverträgen, typischerweise auch Verbraucher involviert. Sollten die Verbraucherverträge in die Privatrechtskodifikation integriert werden, wie es von vielen Verfassern richtigerweise vorgeschlagen und inzwischen auch vom

²³ Siehe dazu eine Zusammenfassung von Lajos VÉKÁS: Über die Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches für Ungarn. *ZEuP*, 2009, 536 (538).

²⁴ Siehe dazu Valentinas MIKELÉNAS: Unification and Harmonisation of Law at the Turn of Millennium: the Lithuanian Experience. *Unif. L. Rev/Rev. dr. unif.* V(2000), 243-261 (249). Das HGB vom 12. Januar 1995 (Off. J. 1995 Nr. 10, Pos 204) regelt jedoch auch einige Vertragstypen des Handelsrechts (Art. 18-43: Handelsvertreter, Handelsmakler, Handelskommissionär sowie Handelskauf).

²⁵ Gesetz vom 15. September 2000 (Dz. U. Nr. 94., 1037), in Kraft seit dem 1. Januar 2001.

²⁶ Vgl. dazu OLEG SHADIKOV: Das neue Zivilgesetzbuch Russlands. *ZEuP* 4(1996), 259-272; *ZEuP* 7(1999), 903-919; E. A. SUCHANOV: Das Privatrecht in der modernen russischen Zivilgesetzgebung, in: Horn (Hg.), Fn. 18, 129-152.

²⁷ Stefan GRUNDMANN: Generalreferat: Internationalisierung und Reform des deutschen Kaufrechts. In: GRUNDMANN–MEDICUS–ROLLAND (Hrsg.): *Europäisches Kaufgewährleistungsrecht – Reform und Internationalisierung des deutschen Schuldrechts*. Köln–Berlin–Bonn–München, 2000. 281–321. (284 ff.); DERSELBE: Verbraucherrecht, Unternehmensrecht, Privatrecht – warum sind sich UN-Kaufrecht und EU-Kaufrechts-Richtlinie so ähnlich? *AcP*, 202, (2002) 40–71. (68).

Gesetzgeber in zahlreichen Staaten praktiziert wird,²⁸ dann ist dies ein Grund mehr, das Handelsvertragsrecht nicht in einem separaten Gesetz zu regeln.

2.5. Freilich darf man die Bedeutung der kodifikatorischen Einteilung nicht überschätzen.²⁹ Gleichwohl ist ein Handelsgesetzbuch mit Sondervertragsrecht für Kaufleute oder Unternehmer heute nicht mehr zu empfehlen.³⁰

3.1. Bekanntlich überlassen die Richtlinien der Europäischen Union den Mitgliedstaaten die Art und Weise der Umsetzung in das jeweilige Rechtssystem. Im Rahmen und mit Hilfe dieser Freiheit soll die Kohärenz des mitgliedstaatlichen Rechtssystems bewahrt werden. Diese Aufgabe ist nicht leicht.

Die Frage des Umsetzungsmodus hat einen inhaltlichen und einen eher redaktionellen Gesichtspunkt.³¹ Was den zweiten Aspekt betrifft, ist die bisherige Umsetzungspraxis der verbrauchervertragsrechtlichen Richtlinien praktisch *drei Modellen* gefolgt. Die Verbraucherrichtlinien wurden

- in Einzelgesetzen,
- in einem speziellen Verbraucherschutzgesetz oder
- durch Integration in das bürgerliche Gesetzbuch in den Mitgliedsstaaten umgesetzt.³²

²⁸ Es sind vor allem das deutsche Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 11. Oktober 2001 und die umfangreiche Literatur zu dieser Reform zu erwähnen. In der geänderten Fassung des BGB finden sich nunmehr im Wesentlichen unverändert auch die Regelungen der früheren verbraucherrechtlichen Spezialgesetze. Siehe außerdem in Österreich BRIGITTA LURGER: Integration des Verbraucherrechts in das ABGB? In: FISCHER–CZERMAK–HOPF–SCHAUER (Hrsg.) a.a.O. 110–136. (128 ff.); In Ungarn LAJOS VÉKÁS: Einige Grundzüge der ungarischen Privatrechtsreform. In: FISCHER–CZERMAK–HOPF–SCHAUER (Hrsg.) a.a.O. 213–228. (221 ff.). Siehe auch unten in Kapitel III.

²⁹ So mit Recht Eugen BUCHER: Der Gegensatz von Zivilrecht und Handelsrecht: Bemerkungen zur Geschichte und heutigen dogmatischen Bedeutung der Unterscheidung. In: *Festschrift Meier-Hayoz Band 1*. Zürich, 1972. 1–14. (2 f., 12.)

³⁰ Die Integration des Handelsgeschäftsrechts und der Normen für besondere (auch für die so genannte „modernen“) Vertragstypen wird befürwortet bereits von EICHLER: Die Einheit des Privatrechts. *ZHR*, 126, (1964) 181 ff. (197) und auch von Ernst KRAMER: Handelsgeschäfte – eine rechtsvergleichende Skizze zur rechtsgeschäftlichen Sonderbehandlung unternehmerischer Kontrahenten. In: *Festschrift Ostheim*. 1990. 299 ff. (319 ff.) sowie von Martin SCHAUER: Integration des Handels- und Unternehmensrechts in das ABGB? In: FISCHER–CZERMAK–HOPF–SCHAUER (Hrsg.) a.a.O. 152 ff.

³¹ Die inhaltlichen Probleme der Richtlinienumsetzung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzrechts werden von *Wendehorst* sehr gründlich analysiert und die Ergebnisse in einem überzeugenden Vorschlag über „modulare Strukturen des nationalen Verbraucherschutzrechts“ zusammengefasst: Christiane WENDEHORST: Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen Verbraucherprivatrecht. In: Brigitta JUD – Christiane WENDEHORST (Hrsg.): Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa? Zum Vorschlag einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher. 2009. 153–187.

³² Siehe dazu LAJOS VÉKÁS: Schuldrechtsmodernisierung und Gemeinschaftsprivatrecht aus ungarischer Sicht. In: Peter-Christian MÜLLER-GRAFF – LAJOS VÉKÁS: Privatrechtsreform in Deutschland und Ungarn. 2009. 17 ff.

Und weil die Verbraucherverträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern geschlossen werden, könnte man sich theoretisch auch eine *vierte Option* vorstellen: den Einbau des Verbraucherprivatrechts in das Handelsgesetzbuch bzw. Unternehmensgesetz.³³

Die meisten EU Mitgliedstaaten haben bis heute die ersten drei Methoden *parallel*, zum Teil *gemischt* angewandt.

3.2. Für ein größtenteils nichtkodifiziertes und ohne ein umfangreiches Gesetzbuch ausgestattetes Privatrecht, wie das englische, liegt auf der Hand, die Richtlinien einzeln umzusetzen: eine Richtlinie = eine innerstaatliche Rechtsnorm (sogenannte „*copy and paste*“-Methode). Eine ziemlich leichte aber anspruchslöse Methode. Dies haben auch die *Law Commissions* of England und Schottland erkannt. Nach ihrem gemeinsamen Vorschlag wurde das ziemlich umfangreiche Consumer Rights Act 2015 verabschiedet. Es gibt aber noch immer Mitgliedstaaten mit kodifiziertem Privatrecht (beispielsweise Frankreich), in deren Rechtsordnung diese Methode oft praktiziert wird. Bei der in *Einzelgesetzen* erfolgten Umsetzung ist die europarechtliche Herkunft der Regeln leicht zu erkennen. Zudem ist die daraus folgende einheitliche Auslegungspflicht ohne besondere Probleme zu erfüllen. Folgerichtig sind die nationalen Gerichte in der Lage, die strittigen Auslegungsfragen für Vorabentscheidung bei dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Diese Art der Umsetzung führt jedoch zu einer Zersplitterung des Privatrechts. Deshalb stellt me diese Lösung, die lange Zeit in vielen Mitgliedstaaten die bevorzugte – weil leichteste und flexibelste – Methode war, für ein kodifiziertes Rechtssystem längerfristig keinen gangbaren Weg dar.

3.3. Die zweite Methode fügt die privatrechtlichen Verbraucherrichtlinien in einem Sondergesetz (*Verbraucherschutzgesetz*, in Österreich: *Konsumentenschutzgesetz*) zusammen. Diese Lösung entspricht den Transparenzfordernissen des Verbraucherschutzes und hat auch die Vorteile der ersten Option. Die Transparenz der gesetztechnischen Lösung ist auf dem Gebiet des Verbraucherschutzrechts eminent wichtig. Die Verbraucher, die Verbraucherorganisationen und ihre Berater können sich nämlich über ihre Rechte am besten informieren wenn diese Rechte möglichst in einem Gesetz zusammengefasst sind. Der wichtige Nachteil bei dieser Methode besteht darin, dass das heute so wichtige Gebiet des Privatrechts, das Verbraucherprivatrecht nämlich aus dem bürgerlichen Gesetzbuch herausgenommen wird.

Seit 2005 wendet man in Italien grundsatztreu diese Methode an. Nicht nur die früher in Einzelgesetzen umgesetzten Richtlinien haben ihren Platz in dem *Codice del consumo*³⁴ gefunden sondern auch die Klauselrichtlinie und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, welche ursprünglich in dem *Codice civile*³⁵ integriert worden waren. Zuletzt ist auch die Verbraucherrechterichtlinie in dem Codice del

³³ Siehe dazu GRUNDMANN a.a.O.

³⁴ Decreto legislativo 206/2005.

³⁵ In Libro Quatro, Titolo II, Capo XIV-bis, Artikel 1469 ff. Codice civile aF, bzw. Artikel 1519 ff. aF.

consumo eingebaut worden. Eine überaus konsequente Lösung des italienischen Gesetzgebers, welche gegebenenfalls auch die Mischung von privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Normen ertragen kann. Außerdem wird ein Verbraucherschutzgesetz durch die häufigen Änderungen weniger zerstört als ein bürgerliches Gesetzbuch. Was die redaktionelle Frage des Regelungsortes betrifft, plädiert beispielsweise Christiane Wendehorst aus pragmatischen Gründen für diese Option, obwohl sie den Wert auf die inhaltlichen Fragen der Umsetzung, auf die „modulare Binnenstruktur der Regelungstechnik“ legt.³⁶

3.4. Die dritte Methode *integriert die Richtlinien in das bürgerliche Gesetzbuch*. Dieser Option folgen u. a. das deutsche BGB und der neue tschechische Kodex.³⁷ Die beiden Gesetzbücher tun es jedoch auf verschiedene Weise. Das BGB stellt die Richtlinien möglichst thematisch ein, der tschechische Kodex bildet dagegen ein separates Kapitel für die Verbraucherverträge.

Die Integration hebt in beiden Gesetzbüchern den grundsätzlich privatrechtlichen Charakter der Richtliniennormen hervor. Sie wird deshalb der Einheit des Privatrechts am ehesten gerecht. Über die allgemein bekannten Vorteile einer Kodifizierung hinaus bringt die Integration in das Gesetzbuch auch jenen zusätzlichen Vorteil, dass sich die ansonsten unvermeidlichen Widersprüche zwischen den Bestimmungen der einzelnen Richtlinien verringern. So werden etwa nicht unterschiedliche Fristen für das Widerrufsrecht des Verbrauchers festgelegt, wie es in den Richtlinien und in den umsetzenden nationalen Einzelnormen immer wieder vorkommt. Ebenfalls können Probleme bei der Rechtsanwendung vermieden werden, die sich aus einer etwaigen Überschneidung der Regelungsbereiche der Richtlinien ergeben.³⁸ Ein relativer Schwachpunkt dieser Lösung besteht darin, dass der Gesetzgeber die europarechtliche Herkunft der Regelungen in irgendeiner Form eigens klarstellen muss, um damit ihre einheitliche Auslegung zu sichern.

Beim thematischen Einbau des Richtlinienrechts in ein nationales bürgerliches Gesetzbuch kann man noch dazu zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Man kann die Anwendung der umgesetzten Regeln auf Verbraucherverträge beschränken. Diese Lösung verdoppelt aber gegebenenfalls die Regelung des betroffenen Vertrags innerhalb des Gesetzbuchs. Dies geschieht beispielsweise mit dem Kaufvertrag im BGB. Eine „allgemeingültige“ Integration, d. h. eine Anwendung der integrierten Normen über die Verbraucherverträge hinaus, hat dagegen augenfällige Vorteile. Vor allem können so die aus der Umsetzung der Richtlinie entstehenden Chancen zur Modernisierung des alten Rechts genutzt werden.

Vieles von dem Reiz einer Integration des europäischen Verbraucherschutzrechts in das bürgerliche Gesetzbuch ist jedoch inzwischen eingebüßt worden. Die

³⁶ WENDEHORST a.a.O.

³⁷ Siehe in Fn. 21.

³⁸ Dieses Problem wurde beispielsweise treffend durch die im Urteil des *EuGH* 22.4.1999 – C-423/97, aufgetauchte Frage illustriert. In diesem Fall kollidierten die sachlichen Anwendungsbereiche der alten Haustürwiderrufs-Richtlinie und der alten Fernabsatzrichtlinie.

modifizierten Ausgaben der alten Richtlinien, die ständig ändernde konzeptionelle Vorstellungen der Europäischen Kommission und nicht zuletzt der Übergang von Mindestharmonisierung zu – halbwegs – vollharmonisierter Regelung haben die Vorteile dieser dritten Methode sehr geschwächt. Diese Feststellung kann mit den Erfahrungen der deutschen Umsetzungspraxis bewiesen werden. Deutschland hat als damals einziger Mitgliedstaat mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2001 den anspruchsvollen dritten Weg eingeschlagen. Der Gesetzgeber hat nicht nur die derzeit aktuelle Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie auf diese Weise verwirklicht sondern auch die früher anderswie umgesetzten Richtlinien in das BGB integriert. So hat man die Regelung der umgesetzten Klauselrichtlinie aus dem AGB-Gesetz herausgenommen und in das BGB eingebaut. Auch die übrigen verbraucherrechtlichen Richtlinien sind ähnlich in das BGB integriert worden. Diese Methode hat aber den Kodex strukturell sehr belastet und das klassische Gesetzbuch den teils willkürlichen Änderungen in der Europäischen Union ausgeliefert. Um jeden Preis dem seit 2002 geltenden Prinzip treu zu bleiben, hat der deutsche Gesetzgeber auch die Verbraucherrechterichtlinie voll in das BGB umgesetzt. Das Ergebnis ist eher erschreckend.³⁹

3.5. Die meisten Mitgliedstaaten haben bis jetzt die hier erwähnten redaktionellen Umsetzungsoptionen kombiniert angewandt. Das französische Privatrecht ist ein typisches Beispiel für diese *Mischlösung*. Einige Richtlinienregeln (wie die der Produkthaftung) sind in dem *Code civil* (Art. 1386-1 ff.) aufgenommen worden. Die meisten Richtlinien sind aber in Einzelnormen, teils in Gesetzen, teils in Verordnungen, umgesetzt. Aus dem Standpunkt der Verbraucher betrachtet kann die französische Lösung trotzdem als beispielhaft bewertet werden, wonach alle Verbraucherschutzvorschriften, und zwar unabhängig von der Art der umsetzenden Norm (*loi* oder *décret*), in dem *Code de la consommation* zusammengefügt werden. Dieser „Kodex“ ist eine besondere Kompilation, die dem Transparenzgebot am besten Genüge tut.

Ebenfalls eine Mischlösung wird bis heute in Österreich praktiziert. Die meisten Verbraucherschutzrichtlinien sind in dem *Konsumentenschutzgesetz*, einige aber in Einzelgesetzen umgesetzt worden. Bei der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wurde auch das ABGB angepasst. Ähnliche Mischlösung hat der österreichische Gesetzgeber auch bei der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie gewählt.

3.6. Im Verlauf der Ausarbeitung der Konzeption des neuen *ungarischen Zivilgesetzbuchs* hat sich die Meinung der Kodifikationskommission grundsätzlich geändert. 2002 hat sie noch für die anspruchsvolle, ambitionöse dritte Option votiert. Um die strukturelle Einheit des Privatrechts zu bewahren ist sie davon ausgegangen, dass sämtliche Verbraucherschutzrichtlinien möglichst vollständig in den neuen Kodex integriert werden sollten. Während der konkreten Kodifikationsarbeiten stellte

³⁹ Siehe beispielsweise die §§ 312-312k BGB.

sich jedoch heraus, dass diese Idee sehr schwer zu verwirklichen ist. Die ungarische Kodifikationskommission ist nicht zuletzt aufgrund des zweifelhaften Ergebnisses in dem deutschen Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zu der Überzeugung gelangt, dass eine totale Integration aller Richtlinien in das bürgerliche Gesetzbuch nicht zu empfehlen ist, weil diese Methode das System des Kodex sehr beeinträchtigt, ohne das Verbraucherrecht transparenter zu machen. So haben die Expertenvorlage von 2008,⁴⁰ der Kommissionsentwurf von 2012⁴¹ und auch der verabschiedete Kodex von 2013⁴² eine Mischlösung gewählt. Dementsprechend sind aus dem Verbraucherrichtlinienrecht nur die sogenannten „kodifikationsreifen“ Kernelemente – und zwar thematisch – in das Zivilgesetzbuch integriert, das übrige Material für ein neugeformtes Verbraucherschutzgesetz gelassen worden. Der ungarische Gesetzgeber hat damit in dem neuen Zivilgesetzbuch der Kodifikationsidee gegenüber dem Transparenzgebot Vorteil gegeben. Dem Transparenzgebot kann man dann mit einer speziellen Zusammenstellung aller Verbraucherschutzvorschriften, wie im französischen *Code de la consommation*, Genüge tun.

Die hier geschilderte Lösung bedeutet Folgendes für das ungarische Zivilgesetzbuch:

- a)
- Das ZGB enthält den *Verbraucher- und den Unternehmerbegriff* (§ 8:1 ZGB). Verbraucher ist jede natürliche Person die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.
 - Die Regeln der *Klauselrichtlinie* sind in dem allgemeinen Vertragsrecht des ZGB unter den Normen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen worden (§§ 6:102-104 ZGB). Die missbräuchlichen Klauseln sind in Verbraucherverträgen relativ (d. h. nur zugunsten des Verbrauchers) nichtig, in den sonstigen Verträgen nur anfechtbar (§ 6:103 Abs. (3) ZGB).
 - Ähnlich sind die Regeln der *Verbrauchsgüterkaufrichtlinie* in das allgemeine Vertragsrecht des ZGB unter den allgemeinen Normen über Gewährleistung und Garantie integriert worden (§ 6:157 ff. ZGB und § 6:171 ff. ZGB).
 - Außerdem ist die *Produkthaftungsrichtlinie* im Deliktsrecht eingebaut worden (§ 6:550 ff. ZGB).

⁴⁰ Siehe dazu VÉKÁS a.a.O. 536.

⁴¹ Lajos VÉKÁS (HG.): Az új Polgári Törvénykönyv Bizottsági Javaslat magyarázatokkal (Der Kommissionsentwurf zu dem neuen Ungarischen Zivilgesetzbuch mit Begründung). Budapest, 2012.

⁴² Gesetz 2013:V über das Zivilgesetzbuch v. 26.2.2013, *Magyar Közlöny* (Gesetzblatt), 2013. Nr. 31, 2382. Siehe dazu die ausführliche Besprechung in der Aufsatzserie in neun Teilen von Herbert KÜPPER: *Ungarns neues BGB*, WiRO 5/2014, 129; 6/2014, 174; 7/2014, 206; 8/2014, 234; 9/2014, 266; 11/2014, 327; 12/2014, 366; 1/2015, 12; 2/2015, 46 (Wirtschaft und Recht in Osteuropa). Den Gesetzestext in deutscher Übersetzung siehe In: Stephan BREIDENBACH ET AL.: *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*. Band 4. 2014. [Loseblatt, UNG Teil 2 Gesetzestexte BGB 200, Stand: 7. 3. 2014]; vgl. dazu LAJOS VÉKÁS: In: Lajos VÉKÁS – Péter GÁRDOS: *Kommentár a Polgári Törvénykönyvhöz* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch). II, 2014. 1382.

Mit der Integration der Klauselrichtlinie und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie konnte man die soziale Dimension des Privatrechts in dem Gesetzbuch zum Ausdruck bringen. Trotz des privatrechtsfremden Charakters der Unabdingbarkeit der Regelungen für Verbraucherverträge und anderer Schwierigkeiten inhaltlicher und systematischer Art, wollte man derart wichtige Gebiete des Vertragsrechts wie die Kontrolle missbräuchlicher Klauseln sowie die Gewährleistung und Garantie nicht in einem Sondergesetz regeln. Die Eingliederung dieser Richtlinien wurde durch jenen Umstand erleichtert, dass in diesen Richtlinien Lösungen gewählt worden sind, die zur Verallgemeinerung geeignet waren und in verallgemeinerter Form eine wahre Kodifizierung und eine echte inhaltliche Reform ermöglicht haben. Der zwingende Charakter der Vorschriften zugunsten des Verbrauchers musste natürlich klar zum Ausdruck gebracht werden (§ 6:85 Abs. (2) ZGB; § 6:98 Abs. (2) ZGB; §§ 6:100-101. ZGB; § 6:157 Abs. (2) ZGB). Für das europarechtliche Erfordernis der einheitlichen Auslegung bei „Richtliniennormen“ ist freilich auch bei einer „allgemeingültigen“ Umsetzung zu sorgen. Die einheitliche Auslegungspflicht obliegt zwar dem nationalen Richter nur bei Anwendung des Richtlinienrechts für Verbraucherverträge. Die Einheit des nationalen Privatrechts verlangt jedoch die einheitliche Auslegung der umgesetzten Normen auch bei Nichtverbraucherverträgen.

b)

Das ungarische Zivilgesetzbuch hat auch aus den *anderen Verbraucherrichtlinien* solche gemeinsamen Lösungsansätze aufgenommen, welche ihren thematisch-organischen Einbau in ein Gesetzbuch erleichtern. Als solche können vor allem die folgenden Begünstigungen für den Verbraucher betrachtet werden:

- erhöhte Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher (zB § 6:82 ZGB beim elektronischen Vertragsabschluss)⁴³;
- Vertragsauslegung zugunsten des Verbrauchers (§ 6:86 Abs. (2) S. 2 ZGB);
- günstigere Fristen für den Verbraucher zur Geltendmachung seiner Rechte (zB § 6:162 Abs. (2) ZGB, bzw. § 6:163 Abs. (2) ZGB);
- spezielles Rücktrittsrecht (zB § 6:220 Abs. (2) und (3) ZGB);
- vorzeitige Erfüllung einer Geldzahlungspflicht durch den Verbraucher kann nicht ausgeschlossen oder mit zusätzlichen Kompensationspflichten sanktioniert werden (§ 6:131 ZGB).

Diese Rechte sind für den Verbraucher im allgemeinen Vertragsrecht in verallgemeinerter Form und durch zwingende Normen gesichert worden.

c)

Schließlich sind aus der *Verbraucherrechterichtlinie*⁴⁴ die beiden kaufrechtlichen Regeln in das ungarische Zivilgesetzbuch eingebaut worden. So enthält das

⁴³ Vgl. zum Thema Reiner SCHULZE – Martin EBERS – Hans Christoph GRIGOLEIT: *Informationspflichten und Vertragsschluss im Acquis communautaire*. Tübingen, 2003.

⁴⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte des Verbrauchers, ABl. 2011 L 304, 64. Die Umsetzungsfrist war der 13.12.2013. Die

Zivilgesetzbuch die Rechtsvorschriften über die Lieferungsfrist⁴⁵ und das Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei Versäumung der Lieferungsfrist sowie über den Gefahrübergang bei Versendung der Ware.⁴⁶ Die sonstigen Regeln dieser Richtlinie, insbesondere die vollharmonisierte Neuregelung der Fernabsatz- und „Haustürgeschäfte“ sind in dem Verbraucherschutzgesetz integriert worden.

3.7. Die Entstehung eines gemeinsamen Vertragsrechts für die Europäische Union ist ein langwieriger Prozess. Wahrscheinlich stehen wir nur am Anfang dieses Wegs. Eine erfolgversprechende Harmonisierung braucht nicht nur komplexe Fachkenntnisse sondern auch Geduld. Die mit faulen Kompromissen fertiggestellte Verbraucherrechterichtlinie und die darin enthaltene Teilumstellung von der Mindestharmonisierung auf die Vollharmonisierung können meines Erachtens nicht als Fortschritt bewertet werden. Der zu hektisch zusammengestellte und dann fallen gelassene Verordnungsvorschlag für ein gemeinsames Kaufrecht (CESL) war das jüngste Beispiel für die Ungeduld der zuständigen EU-Organe. Solche unüberlegten Versuche stellen die Gesetzgeber kodifizierter Rechtsordnungen wiederholt vor unnötig schwierige Aufgaben. Trotzdem muss man weiterhin experimentieren. Dessen Terrain ist jedoch eher in der Rechtswissenschaft und nicht in der Rechtsetzung zu suchen.

4. Von den vielen konzeptionellen, redaktionellen und rechtsdogmatischen Fragen die die Kodifikationskommission während der gut 12 Jahren ihrer Arbeit zu diskutieren und zu lösen gehabt hat, konnte ich hier nur zwei Themen ausführlicher darlegen. Damit wollte ich an Professor János Zlinszky erinnern, der mit seiner fachlichen Erfahrung und menschlichen Weisheit diese Diskussionen und auch den Kodex als ganzen wesentlich mitgeprägt hat.

Richtlinie gilt für Verträge, die nach dem 13.6.2014 geschlossen wurden. Zur Problematik der Verbraucherrechterichtlinie siehe JUD-WENDEHORST a.a.O.; Geraint HOWELLS – Reiner SCHULZE: *Modernising and Harmonising Consumer Contract Law*. 2009; Oliver UNGER: Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher – Eine systematische Einführung. *ZEuP*, 2012. 270.; Brigitta ZÖCHLING-JUD: Acquis-Revision, CESL und Verbraucherrechterichtlinie. *AcP*, 212, (2012) 550.

⁴⁵ Artikel 18 Verbraucherrechterichtlinie, § 6:220 ZGB.

⁴⁶ Artikel 20 Verbraucherrechterichtlinie, § 6:219 ZGB.